



15/SN-69/ME 1 von 2

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament,

1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zl. 28 GE/19/84
 Datum: 7. JUNI 1984
 Verteilt Wolz 12.6.84
St. Mayer

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11
DURCHWAHL 263

Wien, am 4. Juni 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Präs. 845/84/Dr.Ru/My

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert
wird (8. Novelle zum BSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Beilagen





**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das

Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1,
1010 Wien

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 263

Wien, am 1. Juni 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Präs. 845/84/Dr.Ru/My

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl.20.764/1-1b/1984 v. 30.4.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(8. Novelle zum BSVG).

Zum obewähnten Gesetzentwurf, der lediglich Anpassungen des BSVG an gleichartige Bestimmungen, wie sie im Entwurf zur 40. ASVG-Novelle enthalten sind, vorsieht, verweist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf ihre diesbezügliche Stellungnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft,
zur gef. Kenntnis.